

## Europarecht I

**Tutorium****Fall 2: Verstaatlichung einer Stromgesellschaft**

1962 verstaatlichte Italien mittels eines Gesetzes die Erzeugung und Verteilung elektrischen Stroms und übertrug die Betriebsanlagen der privaten Elektrizitätsgesellschaften auf die staatlichen Elektrizitätswerke ENEL. Herr Costa sah sich als Aktionär der von der Verstaatlichung betroffenen Aktiengesellschaft Edison Volta um seine Dividende gebracht und verweigerte daraufhin die Begleichung einer Stromrechnung in Höhe von 1.926 Lire (ca. 2 Euro).

Die italienische Verfassung enthält (anders als die niederländische, die im Fall „Van Gend & Loos“ betroffen war) keine Vorrangvorschrift zu Gunsten völkerrechtlicher Verträge. Dennoch rechtfertigte sich Herr Costa, von der ENEL auf Zahlung verklagt, vor dem Friedensrichter in Mailand damit, dass das Verstaatlichungsgesetz eine Reihe von Bestimmungen des EWG-Vertrags verletze, nämlich die Art. 102 EWGV (= 117 AEUV), 93 EWGV (= 108 AEUV), 53 EWGV,<sup>1</sup> 37 EWGV (= 37 AEUV, mit Änderungen), und deshalb nicht angewandt werden könne.

Kann das italienische Gericht – angenommen, die Anspruchsvoraussetzungen des italienischen Rechts sind erfüllt – Herrn Costa zur Zahlung an die ENEL verpflichten?

Lesen Sie zur Vorbereitung EuGH, Rs. 26/62 (Costa/ENEL), Slg. 1964, 1253.

---

<sup>1</sup> Art. 53 EWGV lautete: „Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, führen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet für Angehörige der anderen Mitgliedstaaten keine neuen Niederlassungsbeschränkungen ein.“ Die Vorschrift wurde durch den Vertrag von Amsterdam aufgehoben.